

>elektronisches Schreiben<
(inneres@regierung.li)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
9494 Vaduz

Gamprin, 14. September 2023

Abteilung: **Gemeindevorstehung**
Referenz: Johannes Hasler
Thema: **Stellungnahme Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des
Volksrechtgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Gamprin ist während den Sommerferien eingeladen worden, zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Volksrechtgesetzes (Motion zur Einführung von fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen) Stellung zu beziehen. Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 13. September 2023 mit dem Entwurf befasst und gibt nachfolgende Stellungnahme ab.

Für die Gemeinde Gamprin sind die Argumente der Regierung, keine fixen Abstimmungstermine einzuführen, nachvollziehbar. Mit der geplanten Verlängerung der Frist (neu vier statt drei Monate) bis zu einem Abstimmungssonntag Art. 72 Abs. 1 VRG konnte ein guter Kompromiss für Land und Gemeinden gefunden werden. Die Frist von vier Monaten für die notwendigen Konsultationen und Vorbereitungen werden von der Gemeinde Gamprin als flexibel und ausreichend betrachtet.

Die in der Neuregelung vorgesehene Erhöhung der Maximalzahl der Personen in den Abstimmungs- und Wahlkommissionen Art. 19 VRG (und damit gleichzeitig auch der Stimmzähler/-innen) wird von der Gemeinde Gamprin ebenfalls begrüsst. Wichtig ist dabei, dass es sich bei der personellen Aufstockung lediglich um eine Maximalvorschrift handelt, die es den Gemeinden ermöglicht, flexibel auf die Umstände zu reagieren. Zu diesen Umständen zählt die Tatsache, dass sich in den letzten Jahren neue und zusätzliche Wählergruppen gebildet haben, die je nach dem in Wahl- und Abstimmungskommissionen repräsentiert sein wollen.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Personenanzahl in den Wahl- und Abstimmungskommissionen möchte die Gemeinde Gamprin auf Art. 20 b VRG und die darin vorkommende «paritätische Besetzung» der Wahl- und Abstimmungskommissionen hinweisen. Dieser Begriff wird als nicht praxistauglich erachtet, weil es dann ja immer gleich viele Mitglieder von jeder Wählergruppe sein müssten. Es stellt sich zudem die Frage, ob hier der Gemeindevorsteher mitgezählt wird. Es wäre wünschenswert, wenn die Regierung bei der Behandlung des Volksrechtgesetzes nähere Erläuterungen dazu abgibt, damit dies für die Gemeinden in der Praxis klar wird.

Die Gemeinde Gamprin ist ebenfalls mit den geplanten Verfahrenserleichterungen bei der Prüfung von Unterschriftenbögen Art. 69 Abs. 2 VRG einverstanden. Die Möglichkeit der Gesamtbescheinigung des Stimmrechtes der unterzeichnenden Personen auf mehreren Listen sowie die Möglichkeit, dass eine Urkundsperson der Gemeinde im Sinne von Art. 81 der Rechtsicherheitsordnung (RSO) die Bescheinigung vornehmen kann, wird die Prozesse vereinfachen.

Störend ist allerdings, wenn in Art. 37 Abs. 2 Satz 2 VRG die Rede von der «Echtheit der Unterschrift» ist. Das ist nach Meinung der Gemeinde Gamprin nicht ganz korrekt: von der «Echtheit der Unterschrift» kann nur gesprochen werden, wenn diese Unterschrift direkt vor den Augen der Urkundsperson geleistet wird. Besser wäre es, wenn konsequent von einer «Bestätigung des Stimmrechts der Unterzeichner» die Rede ist.

Die Gemeinde Gamprin bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorsteherung Gamprin


Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

